

Das Mindestlohngesetz verpflichtet Arbeitgeber zur Aufzeichnungspflichten über die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer. Es müssen pro Arbeitnehmer Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit festgehalten werden. Die Aufzeichnung muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgt sein. Die Aufzeichnungen können in Papierform, elektronisch z.B. mit Hilfe von Excel oder auch über elektronische Zeiterfassungssysteme erfolgen.

Es gelten folgende Regelungen:

Beschäftigungsart	Aufzeichnungspflicht		Hinweis
	ja	nein	
Geringfügig Beschäftigte ("450,- EUR-Job")	x		Branchenunabhängig, außer Familienangehörige
Kurzfristig Beschäftigte ("70-Tage-Regelung")	x		Branchenunabhängig, außer Familienangehörige
Familienangehörige		x	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person (z.B. GmbH), oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. KG), dann kommt es auf die Verwandtschaft bzw. Beziehung zum vertretungsberechtigten Organ an.
Voll- und Teilzeitbeschäftigte (über 450,- EUR/Monat) in der Landwirtschaft und im Gartenbau		x	
Unternehmen i.S. des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Forstwirtschaft, Baugewerbe, Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen u. Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft, Prostitutionsgewerbe)*	x		Wenn Lohn < 2.958,- EUR/Monat bzw. Durchschnittslohn < 2.000,- EUR/Monat bezogen auf die vergangenen 12 Monate. Ferner keine Aufzeichnungspflicht bei Familienangehörigen.

*\*zugleich Sofortmeldepflicht von Mitarbeitern*

Arbeitgebern, die ihren Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nach dem MiLoG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen oder die Aufzeichnungen nicht mindestens zwei Jahre aufbewahren, droht ein Bußgeld von bis zu 30.000,- EUR.